

Satzung des Vereins Fahrrad Freunde Fürth e.V.

20.10.2025

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Die Fahrrad Freunde Fürth verstehen sich als Zusammenschluss fahrradbegeisterter Menschen, die das Ziel verfolgen, gemeinsame Ausfahrten, gesellige Zusammenkünfte sowie eine aktive Freizeitgestaltung zu fördern. Der Verein dient der Organisation von Veranstaltungen rund ums Radfahren, der Pflege der Gemeinschaft, sowie dem Austausch über fahrradbezogene Themen. Besonderer Wert wird auf das gemeinsame Erleben, die Freude an der Bewegung, sowie das Unterstützen eigenständiger Reparaturen im Rahmen von Vereinsaktivitäten gelegt.

Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Fahrrad Freunde Fürth".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fürth. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports.
- (2) Der Satzungsweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) die Durchführung von Radausfahrten für den Freizeitbereich
 - (b) die Durchführung von allgemeinen Vereinsveranstaltungen
 - (c) die Durchführung von Reparaturen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen.

§3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von den anwesenden Gründungsmitgliedern in der Gründungsversammlung am 20.07.2025 einstimmig beschlossen und zuletzt in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.10.2025 geändert.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung gemäß § 11 und werden erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle vorherigen Fassungen ihre Gültigkeit.

Vereinsmitgliedschaft

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche volljährige Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten.
- (3) Für die Aufnahme ist die einstimmige Zustimmung des Vorstands erforderlich.
- (4) Die Aufnahme in den Verein wird in Textform bestätigt.
- (5) Mit der Zustimmung beginnt die Mitgliedschaft.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (7) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - (a) Aktiven Mitgliedern
 - (b) Passiven Mitgliedern
 - (c) Außerordentlichen Mitgliedern

- (d) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sowohl die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen als auch am Sportbetrieb teilnehmen können. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Ebenso wie passive Mitglieder steht für sie die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die Angebote des Vereins nicht. Ihnen steht kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands per Beschluss mit einer absoluten Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - (b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - (c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - (d) durch Tod;
 - (e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere noch ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder mit Zustimmung des Vorstands wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§7 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - (a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt;
 - (b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - (c) sich grob unsportlich verhält;
 - (d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Vorstand lässt dem betroffenen Mitglied den Antrag auf Ausschluss in Textform samt Begründung zukommen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen, in Textform Stellung zum Antrag auf Ausschluss zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um den Vorstand, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit in einer Beitragsordnung geregelt werden. Diese Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung in absoluter Mehrheit beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Umlagen und Gebühren können zusätzlich erhoben werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Beiträge, Umlagen und Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zu zahlen, es sei denn, es liegt ein besonderer, sachlich gerechtfertigter Grund vor.
- (4) Für besondere Veranstaltungen, Ausflüge oder zusätzliche Leistungen des Vereins können gesonderte Teilnahmegebühren erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit legt der Vorstand nach sachlichem Ermessen fest.

§9 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch einen Ausschluss vom Vereinsbetrieb von bis zu maximal sechs Monaten nach sich ziehen.
- (3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften nach § 7.

Organe des Vereins

§10 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung (§ 11 und § 12),
 - (b) der Vorstand (§ 13),
 - (c) der Kassenprüfer (§ 14).

§11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche vorher allen Mitgliedern in Textform durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung angekündigt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens 42 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins erfordern eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Versammlungsleitung sowie der Schriftführer werden zu Beginn mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (7) Über die Sitzung der Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§12 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - (a) die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - (b) die Wahl des Kassenprüfers,
 - (c) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - (d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - (e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - (f) die Entscheidung über Anträge der Mitglieder,
 - (g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§14 Der Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.
- (2) Der Kassenprüfer prüft jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Kassenführung des Vereins.
- (3) Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

Sonstige Bestimmungen

§15 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, durch Beschluss mit absoluter Mehrheit nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - (a) Beitragsordnung,
 - (b) Veranstaltungsordnung,
 - (c) Finanzordnung,
 - (d) Geschäftsordnung,
 - (e) Datenschutzordnung.
- (2) Die Ordnungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer absoluten Mehrheit geändert werden.

- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§16 Haftung

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- (2) Für Schäden, die Mitgliedern bei der Teilnahme an Vereinsaktivitäten entstehen, haftet der Verein nur, wenn diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Vorstands oder seiner Beauftragten verursacht wurden.
- (3) Die Teilnahme an Vereinsaktivitäten erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Insbesondere bei verkehrsbezogenen Veranstaltungen (z.B. Fahrradtouren) sind die Teilnehmer verpflichtet, eigenverantwortlich für ihre Sicherheit zu sorgen und die geltenden Verkehrsregeln zu beachten. Minderjährige dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten teilnehmen.

§17 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der geltenden Datenschutzgesetze verarbeitet.
- (2) Die Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke genutzt, insbesondere zur Verwaltung der Mitgliedschaft, zur Organisation von Veranstaltungen und zur Kommunikation mit den Mitgliedern.
- (3) Mitglieder haben das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen, sowie das Recht auf Berichtigung, Einschränkung oder Löschung dieser Daten.
- (4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, die nicht einer gesetzlichen Archivierungspflicht unterliegen, innerhalb von 30 Tagen gelöscht.
- (5) Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

§18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung gemäß § 11 beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen bestimmt.
- (3) Das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen auf die zum Zeitpunkt der Auflösung eingetragenen Mitglieder verteilt.